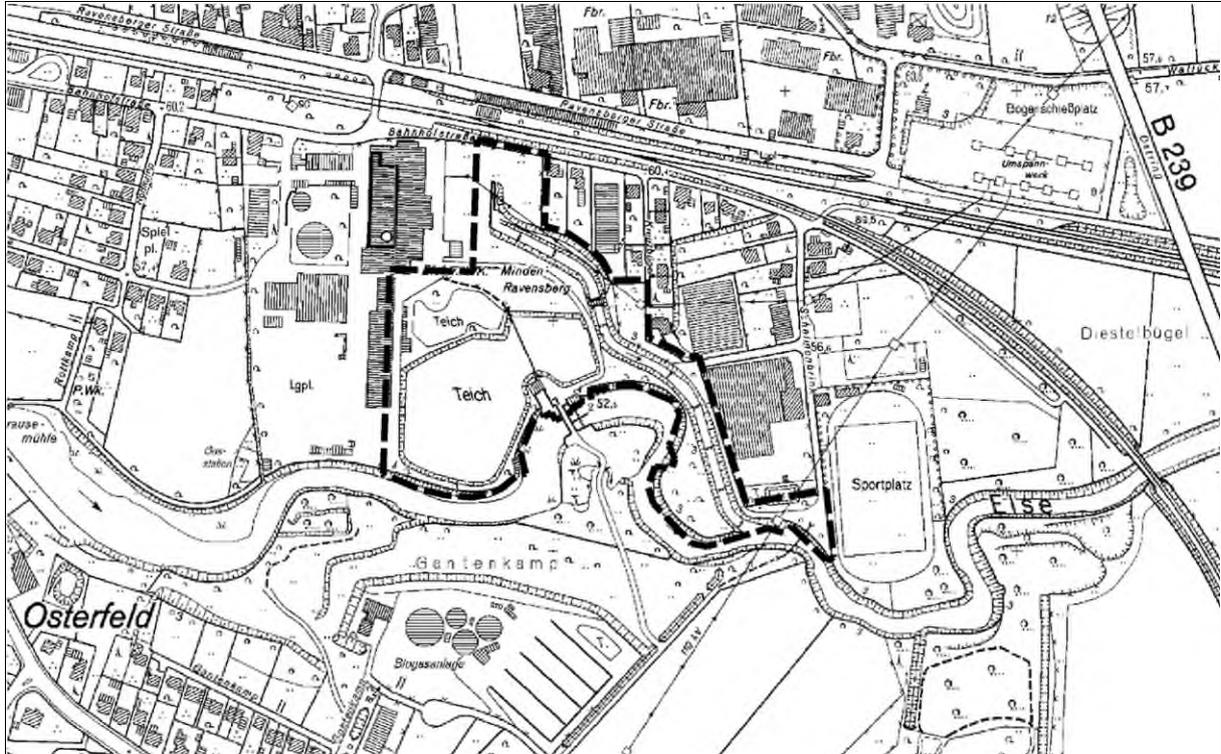
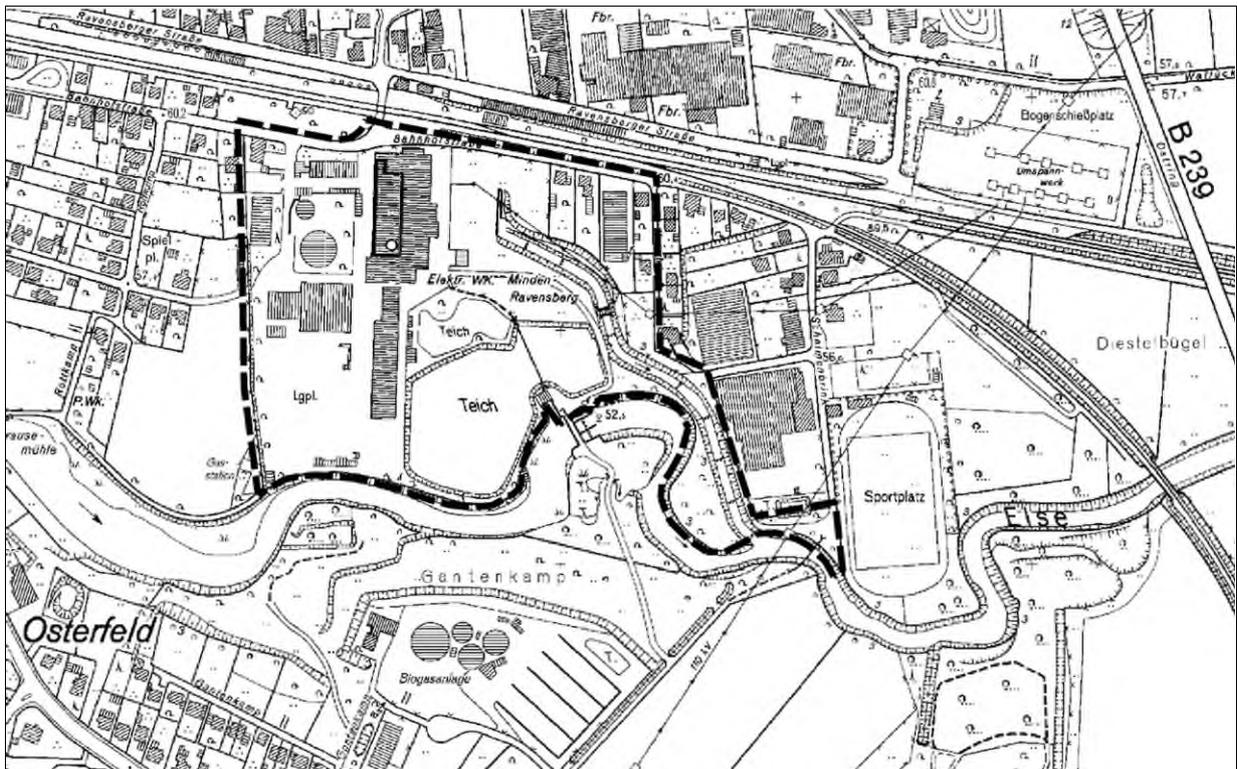


Zusammenfassende Erklärung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 4 „Südostwärts des Ortskerns“ gem. § 10a (1) BauGB



17. Änderung des Flächennutzungsplanes („Elektrizitätswerk“) gem. § 6a (1) BauGB



1. Ziel und Inhalt der Planung

Der Planungsanlass ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaik-Anlage im Bereich der nicht mehr im Betrieb befindlichen Kühlwasserbecken am Kraftwerkstandort Kirchlengern.

Vorgesehen ist die Errichtung der Freiland-Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) als Nachnutzung der Beckenfläche im Sinne einer Oberflächenabdeckung der zu verfüllenden Becken.

Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem öffentlichen Belang der Festsetzungen des Bebauungsplanes herzustellen, war der Bebauungsplan in ein Sondergebiet für die Nutzung mit Photovoltaikanlagen zu ändern und hierfür ein entsprechendes Änderungsverfahren durchzuführen.

Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes soll die Festsetzung eines „Sonstiges Sondergebietes“ mit der Zweckbestimmung „Elektrizitätswerk“ entsprechend § 11 BauNVO sein.

Mit der Zweckbestimmung soll über die Absicht der Errichtung einer Freiland-Photovoltaik-Anlage hinaus die Möglichkeit zur Errichtung weiterer Anlagen im Zusammenhang mit der Nutzung (erneuerbarer) Energien geschaffen werden. Mit der Festsetzung erfolgt eine Fortsetzung der Festsetzung / Zweckbestimmung in dem westlich des Änderungsgebietes anschließenden Bereiches des Elektrizitätswerkes.

In dem Änderungsgebiet entspricht der Bebauungsplaninhalt nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB kann hier nicht entsprochen werden.

Über diesen Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplanes hinaus werden zwei Teilflächen in das Änderungsgebiet mit einbezogen, um hier zukünftig die tatsächlichen Flächennutzungen in dem Flächennutzungsplan abzubilden bzw. die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Baumaßnahmen innerhalb dieser Bereiche vorzubereiten.

Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB in „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Elektrizitätswerk“ nach § 5 (2) Ziffer 1 i.V.m. Ziffer 2 Buchstabe b BauGB geändert (17. Änderung).

Aufgrund der Parallelität der beiden Planverfahren und der wesentlichen Übereinstimmung der beiden Geltungsbereiche, gilt die zusammenfassende Erklärung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 4 „Südostwärts des Ortskerns“ ebenso wie für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes („Elektrizitätswerk“).

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Darstellung der nach § 2 (4) BauGB zu ermittelnden und zu bewertenden Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung (Höke, Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld) einschließlich

- der naturschutzrechtlichen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie
- der Artenschutzprüfung,
- FFH-Vorprüfung.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im BauGB in § 1 (6) Ziffer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet somit die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzgüter im Rahmen einer Konfliktanalyse.

Der Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt. Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 (6) Nr. 7 wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen

Zusammenfassung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Schutzgüter unter Berücksichtigung zusätzlicher Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Schutzgut		Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Mensch	Erholung Immissionen	Keine Keine
Tiere Pflanzen Biologische Vielfalt		Gering bis in Einzelfällen mittel Gering Keine
Fläche Boden		Gering Keine
Wasser	Grundwasser Oberflächenwasser	Keine Gering bis temporär mittel
Klima / Luft		Gering
Landschaft		Keine
Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter		Keine
Wechselwirkungen		Gering

Es werden spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt:

- Anpflanzung von Gehölzen innerhalb des Plangebietes als ökologische Aufwertungsmaßnahmen
- externe Kompensation teilweise über ein Ökokonto (Kennziffer SK 085 – E.ON) in der Stadt Salzkotten. Im Rahmen des Ökokontos wurden auf diversen Flurstücken der Fluren 4 und 9, Gemarkung Thüle, Maßnahmen zum Schutz der Natur durchgeführt.
- Offenlegung und Umgestaltung eines namenlosen Nebengewässers des Markbaches in der Gemeinde Kirchlengern auf einer Länge von ca. 80 m.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „System Else / Werre“ für einen Großteil der Wirkfaktoren ausgeschlossen werden kann. Relevante anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen (z.B. in Form von Flächeninanspruchnahme, betriebsbedingte Immissionen) des FFH-Gebietes gehen von dem geplanten Vorhaben nicht aus.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 4 „Südostwärts des Ortskerns“ und die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes („Elektrizitätswerk“) der Gemeinde Kirchlengern lösen bei Anwendung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (auszuführende

Vermeidungsmaßnahmen in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Baufeldvorbereitung bzw. -räumung und der Bauphase) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG aus.

Mit dem Vorhaben „Freiland-Photovoltaikanlage“ sind keine Schall- oder Geruchsemissionen oder Reflektionen verbunden. Im Falle von sog. starren Modulen entstehen keine Geräuschemissionen. Die Geräusche der Wechselrichter sind unbeachtlich.

Lichtreflexionen treten bei der heutigen Bauart von Photovoltaik-Modulen, die nach dem heutigen Stand der Technik errichtet werden, nicht mehr auf. Es ist mit keiner Blendwirkung zu rechnen.

Das Änderungsgebiet bzw. das darin liegende Elektrizitätswerk löst nach derzeitigem Kenntnisstand keine Achtungsabstände i.S.d. § 3 (5a) BImSchG aus und fällt damit nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU).

Aufgrund des Betriebes als Gas- und Dampfturbinenkraftwerk bestehen keine Hinweise / Belege, dass ein Störfallbetrieb vorliegt.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Planverfahren wurde als sog. Vollverfahren durchgeführt.

Dem Aufstellungsbeschluss folgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB vom 05.07.2018 bis 03.08.2018 einschließlich.

Die öffentliche Auslegung der Planentwürfe gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte vom 17.06.2019 bis zum 17.07.2019 (einschließlich). Gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 19.02.2020 bis einschließlich 05.03.2020 erneut öffentlich ausgelegen.

Der Flächennutzungsplan hat gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB in der Zeit vom 11.05.2020 bis einschließlich 10.06.2020 erneut öffentlich ausgelegen.

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 4 „Südostwärts des Ortskerns“ bzw. der Feststellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes („Elektrizitätswerk“) sind durch den Rat der Gemeinde Kirchlengern am 25.06.2020 gefasst worden.

Im Verfahren sind zu folgenden Themen Äußerungen und Stellungnahmen vorgetragen worden, die abwägungsrelevant waren:

- Artenschutz
- Betroffenheit der Umweltschutzgüter
- Immissionsschutz
- Verlust von Wasserfläche (nicht mehr im Betrieb befindliche Kühlwasserbecken)

Die Belange sind zum jeweiligen Planungstand in die Gesamtabwägung eingestellt worden.

4. Abschließende Wertung und Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde / Alternativenwahl

Vor dem Hintergrund des Planungszieles der Errichtung der Freiland-Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) als Nachnutzung der Beckenfläche im Sinne einer Oberflächenabdeckung der zu verfüllenden Becken, waren keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu prüfen.

Das Volumen der beiden Teiche beträgt ca. 27.000 m³. Beide Teiche stammen aus der Zeit, in der das Kraftwerk errichtet wurde und dienten zur Abkühlung des Kühlwassers vor seiner Rückführung in die Elbe. Die beiden Teiche nehmen einen Großteil der Fläche des Kraft-

werksgeländes ein, die für das Vorhaben zur Verfügung steht. Aus diesem Grund ist eine Überbauung der Teichflächen unerlässlich. Eine Nutzung als Wasserspeicher und somit der Erhalt der Teiche bedingt die Notwendigkeit einer (Beton-)Abdeckung, die die statischen Anforderungen zum Tragen einer PV-Anlage erfüllt und aus diesen Gründen an diversen Stellen auf dem (vermutlich nicht tragfähigen) Grund der Teiche abgestützt werden müsste. Im Weiteren wäre vermutlich die jahrzehntealte Abdichtung zu sanieren. Der diesbezügliche Material-, Energie- und Kostenaufwand wäre immens, sodass der Zweck des Vorhabens, erneuerbare Energie zu gewinnen sowie die Gebote von Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit ad absurdum geführt würden.

Die Teiche stellen technische Einrichtungen dar und kein natürliches Wasserreservoir, welches hier zum Zwecke der PV-Anlage zukünftig entfallen wird.

Kirchlengern, im Juli 2020